

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 25

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufgeführt haben) allfälligen Inconvenienzen vorzubeugen geeignet ist.

Hiermit sind wir am Schluß der Aufgabe angelangt. Aus der Darlegung und Beleuchtung der Verhältnisse dürfte zur Genüge hervorgehen, daß keine militärischen Gründe vorliegen, die Instruktionsoffiziere der Infanterie in eine für sie fatale Ausnahmestellung zu versetzen.

Die Herren Instruktoren der Spezialwaffen und die Truppenoffiziere werden billig genug denken, um es begreiflich zu finden, daß die Infanterie-Instruktoren nicht gerne eines minder Rechtes sein möchten.

E.

Die Festung der Zukunft als Minenfestung, entworfen von Theodor Ritter Grasern, Edler von Strandwehr, Hauptmann des Genie-Reg. Erzherzog Leopold Nr. 2. Verlag von L. W. Seibel und Sohn in Wien, 1886.

Unter diesem Titel giebt der genannte Verfasser in ziemlich ausführlicher Weise seiner Überzeugung Ausdruck, daß in Zukunft bei Anlage von Festungen ein von dem bisherigen vollständig abweichendes System Platz greifen müsse, indem das jetzige System gegenüber den verbesserten Geschützen nicht mehr erfolgreichen Widerstand leisten könne.

Als einziger wirkames System zur Aufnahme des Kampfes gegen die Belagerungs-Artillerie entwirft derselbe daher seine Minenfestung.

Der Grundgedanke hiebei ist folgender: Anstatt des nach jetzigem System die eigentliche Festung umgebenden Gürtels von Forts, genügen dem Verfasser kleinere oder größere Panzerthürme. Auf eine Distanz von 3—400 M. vor denselben wird nun eine Minengallerie um den ganzen Gürtel von Panzerthürmen herumgeführt, soweit wenigstens die Bodenverhältnisse solches gestatten, d. h. wenn nicht Fels, Sumpf oder Wasser vorhanden ist.

Diese Minengallerie oder Minen-Basis ist mit den einzelnen Panzerthürmen mit Transportstollen in Verbindung und erhält, wie die Lettern einen Durchmesser von 2—3 M. Beide sind mit elektrischen Bahnen und elektrischer Beleuchtung, sowie mit Telephon-Einrichtungen und Transmissionssanlagen versehen.

Von der Minen-Basis aus werden nunmehr in Abständen von 50 M. auf fernere 400 M. Distanz Stollen von 1,5 M. Lichtweite getrieben, welche sowohl als Horchposten, wie als Minenorte benutzt werden. Die Minenkammern werden auf ungefähr 20 M. Distanz vom Stollenort entfernt in beliebiger Richtung und Tiefe angelegt, zu welchem Zwecke Bohrlöcher von dem Stollenort vorgetrieben werden.

Zur Bewältigung dieser Stollenarbeiten hat der Verfasser dieser Schrift eine Stollenbohrmaschine konstruiert, mit welcher er in mittlerem Boden einen Stollen von 1,5 M. Durchmesser nebst der eisernen Bekleidung desselben, pro Stunde 4 Meter weit vortreiben will, und zwar nur mit 2 Mann Bedienung für die Maschine und 2—4 für die Material-Förderung.

Mit einer zweiten ebenfalls von dem Verfasser konstruierten Bohrmaschine glaubt derselbe binnen „wenigen Minuten bis höchstens einer Stunde“ Bohrlöcher auf 20 M. Tiefe vortreiben und die Mine zündbereit erstellen zu können.

Da wir durchaus keinen Grund haben, diese Angaben des geschätzten Herrn Verfassers nicht als ernsthaft aufnehmen zu dürfen, so beglückwünschen wir denselben bestens für diese ganz enormen Leistungen, welche er mit seinen Bohrmaschinen zu bewältigen im Stande ist. In wie weit sein System den gehegten Erwartungen entsprechen wird, wagen wir nicht zu entscheiden. Bis jetzt wurden Minenanlagen hauptsächlich gegen tote Objekte angewandt; hier müßten sie auch gegen lebende in erfolgreiche Wirksamkeit treten können. Lebende Objekte aber haben Beobachtungsgabe und dürften unschwer Mittel und Wege finden, neben den Minen vorbei zu kommen, oder, wenn wirklich ein vollständiger ununterbrochener Minengürtel vorhanden wäre, dieselben springen zu lassen und dann den Durchbruch zu erzwingen, bevor die Mineure neue Minen angelegt haben.

So interessant sich dieses Schriftchen auch liest, so erlauben wir uns unsererseits doch einige Zweifel, daß diese Festung der Zukunft bald allgemein adopted werden wird.

Bl.

Revue de Cavalerie. — Berger-Levrault et Cie., rue des Beaux-Arts, 5. — Sommaire de la livraison de mai 1886.

1. Les chefs d'escadron de cavalerie. — 2. La cavalerie allemande (*suite*). — 3. Une méthode d'enseignement sur le service en campagne (*suite*). — 4. De la répartition et de l'entretien des chevaux dans l'armée (*fin*). — 5. Essai sur l'histoire générale des cuirassiers (*suite*). — 6. Quelques observations sur une question d'équitation pratique. — 7. Nouvelles et renseignements divers. — 8. Bibliographie. — 9. Sport militaire.

Partie officielle. — 1. Renseignements extraits du „Journal militaire officiel“. — 2. Promotions, mutations et radiations.

On s'abonne chez Berger-Levrault et Cie., 5, rue des Beaux-Arts. Un an : France, 30 fr. Union postale, 33 fr.

Gedgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrates betreffend die Organisation des Landsturms.) (Schluß).

Ad Art. 5. und 6. Bevor diese Organisationsvorschriften zur Ausführung gebracht werden können, ist wie erwähnt vorerst die Stärke des Landsturmes festzustellen und dessen Oldierung und Encadtrirung auszuarbeiten. Als Grundlage haben hiess für die in den Recruitierungskreisen von den bestellten Kommandanten geführten Stammkontrollen zu dienen, welche nach unten um zwei Jahrgänge zu ergänzen sind.

An der Hand dieser Stammkontrollen wird vorerst eine Ausscheidung der Landsturmtauglichen und der Untauglichen stattzufinden haben, insbesondere werden aber diejenigen Männer herauszufinden sein, welche als Kommandirende von größeren und kleineren Abtheilungen, Kompanien und Detachementen, als

Offiziere und Unteroffiziere sich eignen. Auch werden diejenigen Leute zu bezeichnen sein, die vermöge ihres Berufes zu gewissen Spezialitäten besonders verwendbar sind, es ist die bewaffnete Mannschaft von der unbewaffneten zu trennen und die Art der Ausrüstung der leichten mit Werkzeug festzustellen; endlich muss die Bildung der Einheiten selbst an die Hand genommen, deren Sammelpunkte bestimmt und diejenigen Vorarbeiten eingeleitet werden, die speziell dem Landsturm zur Ausführung zufallen. Fällt auch ein Theil dieser Vorarbeiten in den Bereich des Generalstabsbureau's, so erfordert doch die Lösung aller Fragen organisatorischer Natur und besonders die Etablierung und Nachführung der Korpskontrolen auch nur im Kadresbestande, für jede Division ein besonderes Organ in einem hiesfür geeigneten Offizier, welcher nicht der Feldarmee angehören darf, der aber mit den lokalen Verhältnissen ganz, sowie auch mit der modernen Rekrutierung vertraut sein muss. Diese Vorarbeiten, auch nur seltzende ausgeführt, sind von bedeutendem Umfang, und es ist nicht gedenkbar, dass dieselben sich auf freiwillige Weise durchführen lassen, weshalb wir die bezüglichen Jahreshaushaben gleich wie die durch die Ausführung des Art. 4 nicht zu umgehenden Kosten im Budget jesselnen einzustellen gedenken, well wir das von absehen, ständige Territorialkommando's mit freien Besoldungen auszustellen. Ob und wie weit die Leitung der Arbeiten solchen Offizieren sich übertragen lasse, welche, wie die höhern Instruktoren, vermöge ihres Amtes in ständigem Kontakt mit den kantonalen und selbst lokalen Behörden sind, weltgehende örtliche Kenntnisse besitzen und vom Dienst im Auszug und der Landwehr her alle Offiziere und viele Unteroffiziere persönlich kennen und nach ihren Eigenschaften zu verwenden wüssten, oder aber andere geeignete unetringliche Offiziere sich ganz oder teilweise mit dieser Aufgabe betrauen lassen, muss einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben. Selbstverständlich werden dagegen die bestehenden Kreiskommandanten, sowie die Sektionschefs sich an den Vorarbeiten zu beteiligen haben und überhaupt dem Bestreben in der Erfüllung seiner Aufgabe an die Hand geben müssen.

Mit diesen Ausführungen glauben wir die Grundzüge unserer Vorlage in genügender Weise erörtert zu haben. Sie wollen daraus entnehmen, dass es sich noch keineswegs um eine abgeschlossene Organisation des Landsturmes handelt, sondern um die Annahme einer solchen, und empfehlen Ihnen die Annahme des nachstehenden Gesetzentwurfes als ein Mittel, um mit verhältnismässig unbedeutenden Kosten, einer wichtigen Ergänzung unserer Wehrreinrichtungen Eingang zu verschaffen.

Genehmigen Sie, Ekt., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Mai 1886.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deutsch.

Der Stellvertreter des ebdg. Kanzlers:
Schammann.

— (Entwurf zum Bundesgesetz betreffend den Landsturm der schweiz. Eidgenossenschaft.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 19 der Bundesverfassung und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates, vom 21. Mai 1886, beschließt:

Art. 1. Der Landsturm bildet neben dem Auszug und der Landwehr (Art. 6 der Militärorganisation) einen Theil der schweizerischen Wehrkraft.

Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr, der nicht im Auszug oder in der Landwehr eingeteilt oder nach Art. 2 der Militärorganisation dienstfrei ist, hat die Pflicht, in Zeiten der Gefahr im Landsturm zu dienen.

Im Landsturm finden auch Freiwillige Aufnahme, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, jedoch zum Waffendienste tauglich sind.

Aus dem Auszuge oder der Landwehr getretene Offiziere können bis zum vollendeten 55. Altersjahr zum Dienste im Landsturm angehalten werden.

Art. 2. In Friedenszeiten sind die Landsturmpflichtigen von jedem Dienste freigestellt.

Der Landsturm wird nur aufgeboten, wenn das Land durch einen feindlichen Einfall bedroht ist oder wenn der Feind die Landesgrenzen bereits überschritten hat.

Das Aufgebot wird vom Bundesrathe verfügt und durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen. Die Ermächtigung, einzelne Thelle des Landsturmes aufzubieten, kann vom Bundesrathe an diese Behörden und an höhere Truppenkommando's übertragen werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 245 der Militärorganisation.

Art. 3. Der aufgebotene Landsturm steht unter dem eidgenössischen Militärstrafgesetz, leistet den Kriegsdienst, hat die gleichen Rechte und Pflichten der übrigen Truppen des Bundesheeres und ist in Alem demjenigen Armeekommando unterstellt, in dessen Bereich sein Aufgebot erfolgt.

Auf Verfügung des Bundesrathes können in Fällen des Bedarfes einzelne Jahrgänge des Landsturmes zur Ergänzung des Auszuges und der Landwehr verwendet und Offiziere dieser Abteilungen zu demselben vorübergehend versetzt werden.

Art. 4. Über die nähere Organisation des Landsturmes im Besonderen, über seine territoriale Eintheilung, seine Abzeichen, Ausrüstung und Bewaffnung, sowie über seine Einberufung, wird der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Art. 5. Die Kontrollen über den Landsturm werden in jedem Divisionskreise durch einen von dem Bundesrathe bezeichneten Offizier geführt, welchem die Kreiskommandanten die nötigen Mittheilungen aus den Stammkontrollen zu machen haben.

Art. 6. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes (Art. 4 und 5) erforderlichen Geldmittel sind alljährlich durch die Bundesversammlung zu bewilligen.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzulegen.

— (Freiwillige Schießvereine.) Nach Mitgabe der Bestimmungen des Art. 5 der Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 16. März 1883/26. Februar 1884 sind vom Bundesrat nachstehend genannten Schießvereinen zuerkannt worden:

1. Geldprämien.

a. Für durchgeführte Bedingungsschießen.

1) An den Feldschützverein Knonau	Fr. 60
2) " " Schützenverein Wasterkingen	" 60
3) " " die Schützengesellschaft Ennetbaden	" 60
4) " den Schützenverein Stadel-Grundhof	" 60
5) " " Seuzach	" 55
7) " die Feldschützengesellschaft Sargans	" 55
8) " " Schützengesellschaft W. B. Solothurn	" 55
9) " " Biis	" 55
10) " den Militärschießverein Strättlegg	" 55
11) " " Bremgarten (Aargau)	" 55
12) " " Feldschützverein Stallikon	" 55
13) " " Wetzwil	" 55
14) " die Schützengesellschaft "Avantgarde" in La Sagne-Ste-Croix (Waadt)	" 55
15) " den Militärschießverein Bachen-Bülach	" 55
16) " die Feldschützengesellschaft Solothurn	" 50
17) " den Jugendschießverein Präfikon	" 50
18) " " Schießverein Neuhausen (Zürich)	" 50
19) " " Militärschießverein Luzern	" 50
20) " die Schützengesellschaft Bauma	" 50
21) " " Lohn (Schaffhausen)	" 50
22) " den Schützenverein Breite-Hackab	" 50
23) " " Unteroffiziersverein Aarau	" 50
24) " " Infanterieschießverein Zug	" 50
25) " die Schützengesellschaft Schauenburg-Hofstetten	" 50
26) " den Militärschießverein Oberhallau	" 45
27) " " Unteroffiziersverein Grenzen	" 45

- 28) An die Feldschützengesellschaft Unterbach (Bern) Gr. 40
 29) „ Grüllschützen gesellschaft Schaffhausen „ 40
 30) „ den Schützverein Lavin (Graubünden) „ 30
 31) „ die Sociétés des tir militaires in Malleray (Bern) „ 30
 b. Für einen gut durchgeführten Ausmarsch mit Schießübungen.
 32) Der Sektion Überon des schweiz. Unteroffiziersvereins Gr. 40
 c. Für ein mit Kadettengewehren durchgeführtes Bedingungsschießen.

- 33) Dem Kadettenkorps Solothurn „ 40
 2. Ehrenmeldeungen.

Dem Schützenverein Nagaz für ein geschicktmäßiges Schießen mit Distanzsäbchen.

Der Feldschützengesellschaft Sissach für ein geschicktmäßiges Schießen und erstatteten sachgemäßen Bericht.

— (Ein Zirkular über die Feldmütze der Offiziere) ist vom Chef des eidgen. Militärdepartements, Hrn. Oberst Hertenstein, am 26. Mai erlassen worden. Dasselbe lautet:

„Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß viele Offiziere Feldmützen tragen (nach österreichischem Modell), welche in der Form, namentlich bezüglich der Höhe, große, in letzter Zeit bis in's Absurde gehende Varianten aufweisen, und von der Ordonnanz, welche durch Kreisschreiben vom 6. August 1875 seiner Zeit bekannt gegeben worden ist, total abweichen.

Um die erforderliche Einheit innerhalb dem Rahmen der bestehenden Ordonnanz wieder herzustellen und unserer Feldmütze den unerlässlichen Hohl- und Luftraum und besseres Gleichgewicht zu geben, ergänzt das schweizerische Militärdepartement die bisherigen Vorschriften in folgender Weise:

1) Die Gesamthöhe der Feldmütze darf im Maximum 11 cm. — auf der Seite vom Schirmansatz gemessen — nicht überschreiten, wovon auf dem Kopfrand 4 cm. fallen.

2) Die Länge des ovalen Deckels soll 1 cm. und die Breite desselben 2 cm. weniger beragen als die entsprechenden innern Maße am Kopfrande.

3) Die Nummer der taktischen Einheiten resp. der Corps ist auf ungefähr halber Höhe des ob dem Kopfrand stehenden Theils der Feldmütze anzubringen.

4) Die Waffenhez sind eingeladen, den Schul- und Kurskommandanten von dieser Verfügung Kenntnis zu geben und für deren Vollzug die nötigen Weisungen zu ertheilen.

— (Elgenössisches Offiziersfest.) Zur Ablösung des diesjährigen eidgenössischen Offiziersfestes, welches im Juli in Luzern stattfindet und mit dem Sempacher Jubeltag seinen Schluss findet, ist kürzlich das Organisationskomitee bestellt worden. Dasselbe ist zusammengesetzt aus den Herren Obersten A. Pfyffer (Präsident), R. Windschedler und C. Weber, Oberstleutnant H. B. Segesser und Alb. v. Moos, Majoren Herm. Hessler, Jos. Schobinger und Fr. Wüest, Oberstleutnant Com. v. Schumacher und Lieutenant Karl Galli.

— (Sempacher Jubiläumsfeste.) Das kantonale Festkomitee hat grundsätzlich beschlossen, nur die Verpflegung der offiziellen Gäste und der eidgenössischen Offiziersgesellschaft vom Komitee aus zu regeln und zu übernehmen. Die eidgenössische Offiziersgesellschaft, die schon am 4. und 5. Juli in Luzern tagen wird, hat zudem ein eigenes Wirtschafts- und Quartierkomitee bestellt, an deren Spitze Hr. Major Hermann Heller steht. Den beim Festspiel mitwirkenden Darstellern und Sängern, gegen 1200 an der Zahl, soll der Platz unterhalb des Städtchens unter den dortigen prächtigen vier Obstbaumreihen als Lagerplatz reservirt werden. Soweit der Raum der bestehenden ständigen Festhütte in Sempach reicht und die von der Corporation Sempach noch neu zu erstellende Hütte weitere Plätze ermöglichen sollte, werden für solche wahrscheinlich offizielle Festkarten, die zur Teilnahme an allen Haupftafelstalten auf reservirten Plätzen berechtigen, abgegeben werden. Für das weitere Publikum zu sorgen, soll der Privatkonzern Gelegenheit geboten werden und bereits sind mehrfache Besuche um Erstellung von Biers und Speisehalen eingegangen.

Für die Besichtigung des Festspiels in unmittelbarer Nähe des Schlachtfeldes wird ein Zuschauerraum von 4000 bis 5000

numerirten Sitzplätzen errichtet. Das Terrain ist so glücklich gewählt, daß weitere 10,000 bis 15,000 Zuschauer der Darstellung bequem folgen und sie sehen, vielleicht allerdings nicht mehr vollständig hören können. Bereits ist die grandiose Festbühne ausgesteckt und werden die Arbeiten demnächst beginnen. Ebenso sind in Sempach die Fundationsarbeiten für das Denkmal in vollem Gange.

Für den Schulhausbrunnen in Sempach hat laut „Luzerner Tagblatt“ Hr. Professor Olmar Schnyder in Luzern ein allerdings beschleudigtes Projekt ausgearbeitet, und soll dasselbe von Sängern und Dichtern des Halbschweiz und Sempacherliedes gewidmet sein. Die auf 1500 bis 2000 Fr. veranschlagten Kosten tragen ausschließlich Sänger der Stadt Zürich und der Festort selbst.

Mit der schweizerischen Centralbahn sind bereits Vereinbarungen zur Bewältigung des voraussichtlich enormen Festbesuches durch Extrazüge während des Vormittags und am Abend des Festtages in Aussicht genommen.

Für die Schlussgruppe des Festspiels ist dem Hrn. Bildhauer Amelius in Sursee vom Festkomitee die Darstellung und Aufführung einer 16 Fuß hohen Helvetia am Sarge Winkelrieds übertragen worden.

— († Dr. Lohner), vor langer Zeit Pfarrer in Thun, dann bei nahe ganz erblindet, ist im Inselspital in Bern in Folge eines Karunkels gestorben.

— (Militärliteratur.) Von Herrn Oberstleutnant H. Hungerbühler ist eine interessante Schrift, beitelt: „Die schweizerische Mission nach dem serbisch-bulgarschen Kriegsschauplatze“ erschienen. Bekanntlich hat Herr Oberstleutnant Hungerbühler in Begleitung seines Adjutanten, Hrn. Oberleutnant R. Keller, die Gefechtsfelde des letzten Jahres im Auftrag des eidgen. Militärdepartements unmittelbar nach dem Krieg besucht. Die Schrift enthält einen Auszug aus dem Bericht an den schweizerischen Bundesrat. Dieselbe ist anregend geschrieben; es sind ihr nebst einer Übersichtskarte des Kriegsschauplatzes fünf Pläne von Gefechtsfeldern und 2 Tafeln mit Befestigungsdetaills beigegeben. Die Broschüre kann aus dem Verlag von Hrn. J. Huber in Frauenfeld zum Preis von Fr. 4. 50 bezogen werden. — Wir wünschen der verdienstlichen Arbeit größtmögliche Verbreitung.

— (Die Unruhen in Zürich), veranlaßt durch einen Arbeiter-Streik, haben den Bundesrat am 16. d. M. veranlaßt, per Telegramm zu befehlen, daß sämmtliche Truppen in der Kaserne konsigniert bleiben und sich für alle Eventualitäten bereit halten. Die Kavallerieschule wurde unter Befehl des Platzkommandos gestellt, Letzterem die Bewachung der Beughäuser aufgetragen. Nach späterer Weisung sollte aus den Kadres des Rekrutenbataillons eine Kompanie formirt und diese zur Verfügung der Zürcher Regierung bereit gehalten werden.

Bei diesem Anlaß erlauben wir uns, wie in diesem Blatt schon mehrmals geschehen ist, darauf aufmerksam zu machen, daß bis jetzt eine Instruktion für das Verhalten der Truppen bei Unruhen fehlt. In allen Armeen besteht man bezügliche Vorschriften und diese sind sehr rothwendig, damit nicht zu viel und nicht zu wenig geschehe. Bei uns sind Viele bereit, die Truppen mit neuen Reglementen zu beglücken; doch Niemand will sich an eine so heikle Frage wagen.

Uri. (Gründung eines kantonalen Winkelriedfondes.) Das Urier Bataillon Nr. 87 hat beim Schluß seines Wiederaufbauskurses Fr. 673. 22 für die kantonale Winkelriedstiftung zusammengelegt.

Genev. (Ein Veteran.) Vor Kurzem wurde in Genf im Alter von 96 Jahren Johann Christian Meyer begraben, der letzte Genfer Veteran aus der Armee Napoleons I. Er hatte als Husar die meisten Feldzüge des großen Feldherren mitgemacht, ohne je verwundet zu werden, war auch fast wunderbarer Weise glücklich aus Russland zurückgekommen und hatte sich dann in seiner Heimatstadt als Uhrmacher niedergelassen. Bei dem Begräbniß General Dufours lebte noch eine kleine Schaar solcher Veteranen. Seit Jahren hatten diese unter sich festgesetzt, daß

der letzte Ueberlebende das Recht haben solle, sich eingehüllt in eine Fahne, welche Louis Napoleon, damals schweizerischer Artillerieoffizier, ihnen 1841 bei einem Bankett geschenkt hatte, bestreben zu lassen. Meyer machte jedoch von diesem Recht keinen Gebrauch, sondern schenkte die Fahne dem Zeughaus, wo sie seit 1880 unter vielen anderen historischen Trophäen hängt.

A u s l a n d .

Preussen. (Ein Massenabschied.) Man schreibt aus Berlin: Das Brandenburger Füsilierregiment hatte vor einiger Zeit an Stelle des früheren Commandeurs v. K., der mit seinem Offizierskorps in kameradschaftlichem Verhältniss stand, einen früher im babilischen Dienst gewesenen Commandeur bekommen. Im Dienste der pünktlichsten und peinlich gewissenhaftesten Offiziere, streng gerecht nach dem Buchstaben des Gesetzes, auch ohne große Härte, beschränkte sich der neue Oberst außerordentlich auf die nothwendigsten gesellschaftlichen Beziehungen und es konnte so nicht fehlen, daß er bis zuletzt den Offizieren und den Mannschaften fremd blieb. Nur beschwerte sich kürzlich ein jüngerer Offizier, der vor der Front von einem seitdem versetzten Bataillons-Commandeur einen Verweis erhalten hatte und sich hierdurch in seiner Ehre verletzt glaubte, bei dem Regiments-Commandeur. Dieser hielt die Beschwerde für unbegründet und ertheilte dem Beschwerdeführer noch obendrein Stubenarrest. Durch diese Entscheidung fühlten sich alle Subaltern-Offiziere, welche jenem jüngeren Offizier in seiner Beschwerde zustimmten, berührt, traten über den zu thuenden Schritt in Berathung, und da man bei dem hohen Achtungsgefühl vor der Disziplin von einer gemeinsamen Beschwerde über den Commandeur abssehen mußte, so entschlossen sich die im Dienst beim Regiment befindlichen 11 Hauptleute zu dem schweren Schritt, gemeinsam ihren Abschied zu fordern. Die Sache, die sogar den Kriegsminister nach Brandenburg geführt haben soll, und natürlich in militärischen Kreisen großes Aufsehen gemacht hat, wurde dem Kriegsgericht übergeben, muß aber sehr verschiedene Beurtheilung gefunden haben; denn sie hat erst in Brandenburg, dann in Frankfurt und zuletzt beim Gardekorps in Potsdam gelegen, bis das Urtheil von höchster Stelle bestätigt wurde, das für die bei dem Vorsitz in jener Berathung beteiligten drei Offiziere v. B., J. und v. S. auf 4½, für die übrigen Offiziere auf 3½ Monate Festung lautete, die von einem Thelle der Herren gegenwärtig in Ehrenbreitstein verbüßt werden. Der Commandeur v. W. ist bis jetzt noch nicht verabschiedet, sondern thut nur gegenwärtig seinen Dienst; das gegen soll die Verabschiedung des ältesten Haupmannes v. B., welcher den Vorsitz bei jener Berathung geführt hat und sich gegenwärtig in Ehrenbreitstein befindet, erwartet werden.

(A. u. M.-B.)

Oesterreich. (Selbstverstümmlung der Militärflichtigen.) Die Selbstverstümmlung unter den, dem Bauernstande angehörenden Militärflichtigen nimmt in einzelnen Gegenenden Ungarns in erschreckendem Maße überhand. Bei der vor einigen Tagen in Berschez stattgehabten Aufführung, bei welcher auch Vicegespan Drmos und der Temeser Comitats-Physikus Dr. Breuer mitwirkten, wurden mehr als fünfzig solcher Burschen vorgeführt, die sich, um der Militärflicht zu entgehen, an irgend einem Körperthelle, meistens an den Augen mit eigener Hand ärger zugereicht hatten. Von diesen wurden 41 trotz ihrer momentanen Untauglichkeit zur Landwehr eingereicht, ein Vorgehen, welches geilgnet scheint, dieser strafbaren Unsite unter dem Bauernvolke Einhalt zu gebieten. (M.-B.)

Frankreich. (Chasseurs alpins.) Der Mon. de l'Armée teilte mit, daß die Fußjägerbataillone, die als chasseurs alpins bezeichnet werden und in den Alpen und Pyrenäen stationirt sind, nach einer Entscheidung des Kriegsministers General Boulanger mit einer neuen, ihrem Spezialdienste mehr angepaßten Bekleidung versehen werden sollen. Das 12. Fußjäger-Bataillon wird neue Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke erhalten, um dieselben während der drei Monate Versuchen zu unterwerfen, in welchen dasselbe vom 1. Mai bis 1. August Marschmanöver in den Alpen ausführen soll. (M. W.-B.)

Belgien. (Belgisches Luftschiffer-Corps.) Der belgische Kriegsminister hat die Bildung eines Luftschiffer-Corps angeordnet. Dasselbe wird seinen Sitz in Antwerpen haben. Für diese Festung ist zunächst die Beschaffung eines Ballons captiv befohlen. Weitere Maßregeln werden folgen.

(A. u. M.-B.)

V e r s c h i e d e n e s .

Telegraphenleitung über den Nil. Im Kriege im Sudan hat das englische Ingenieur-Korps eine Telegraphenleitung in der Luft über den ersten Nilfall gespannt. Nicht weit von der Stadt Assuan, zwischen den kleinen rothen Granitbrüchen, welche den alten Aegyptern das Material zu ihren Meisterwerken lieferen, hat man auf beiden Ufern die höchsten Berggipfel zur Befestigung der Leitung ausgewählt.

Die Leitung besteht aus drei Stahlräulen von 2 mm Durchmesser. Man mußte Stahl wählen, weil kein anderes Material ausreichende Zugfestigkeit besessen hätte, um auf die große Entfernung ohne Unterstüzung frei gespannt werden zu können. Die Drähte des Kabels kommen aus dem Kabelwerk von Felsen und Guilleau in Mülheim a. Rh.

Die Zugfestigkeit jedes der drei Drähte beträgt ungefähr 130 kg/mm². Jeder der drei Drähte besteht aus einem einzigen, durchaus zusammenhängenden Drahtstück, so daß keinerlei Verbindungen oder Löschstellen nötig waren.

Die Berggipfel auf beiden Ufern sind bei Assuan nicht sehr hoch. Auf denselben wurden auf beiden Seiten des Flusses sichere Pfeiler gebaut, auf welchen das Drahtseil isolirt aufruht. Die Entfernung zwischen den beiden Unterstützungs-Punkten beträgt 2100 m. Der Transport des Seiles über den Nil-Hall und die Befestigung desselben haben ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten dageboten. Da der Nil an der Stelle, an welcher man ihn mit dem Sile überschreiten mußte, nicht schiffbar ist, wurde das Seil weiter stromaufwärts, oberhalb des Falles, durch den Fluss gezogen, später durch eine genügende Zahl von Menschen, welche an beiden Enden zogen, in die richtige Lage gebracht und schließlich so hoch gehoben, daß seine tiefste Stelle sich erheblich über dem höchsten Wasserstande befindet. („Dinglers Polytech. Journ.“)

B i b l i o g r a p h i e .

E i n g e g a n g e n e W e r k e .

40. Rivista di Artiglieria e Genio. Vol. II, Aprile. 8°. 248 S. Mit vielen Tafeln und Illustrationen. Roma, Tipografia del comitato.
41. Eisstein, C. J., Dr., Das Fleischfuttermehl als willkommene Beihülfen bei der Ernährung der landwirthschaftlichen Nutzthiere. Eine Zusammenstellung der darüber aus der Praxis mitgetheilten Erfahrungen. Mit einer Chromographischen Tafel. Neuwied, Henner's Verlag.
42. Revue de la cavalerie. 14e Livraison. Mai 1886. Paris und Nancy. Berger-Levrault & Cie., 5 rue des beaux-Arts.
43. Perrochet, Ed., Colonel, Le service des ordres et rapports. 8°. 52 S. Extrait de la Revue militaire suisse à Lausanne.
44. Jord. v. Wartenburg, Graf, (Hauptmann aggreg. dem Generalstabe), Napoleon als Feldherr. Zweiter Theil. Mit einer Karte des russischen Kriegsschauplatzes und einer Skizze. 27 Bogen. Berlin, G. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 13. 35.
45. K. v. K., Der Infanterie-Pferdehalter. Anleitung zur Herabbildung der Infanterie-Mannschaften und Pferdeburrschen zum Führen eines Reitpferdes im Dienst — im Gefecht — im Terrain. Pferdetransport auf der Eisenbahn. Der Männerstall. Mit 1 Tafel, Kl. 8. Berlin, Liebel'sche Buchh. Preis geb. Fr. 1. 60.
46. Stallpflege. Zur Erleichterung der Information beim Wechsel der Bedienung im Stall. Von K. v. K. 8°, 68 S. Berlin, Liebel'sche Buchh.
47. A. von Winterfeld, Eine ausgegrabene Reitinstruktion. In 14 Gesängen. Dem Andenken der altgriechischen und modern-deutschen Reiterei gewidmet. 4. Auflage. 8°, 90 S. Berlin, Liebel'sche Buchh.

F ü r M i l i t ä r s .

Die besten Flanelles für Hemden sind

F l a n e l l e f i x e ,

F l a n e l l e - M o u s s e l i n e f i x e .

Letztere ist nicht dicker als Baumwollstoff. Garantie, dass beide Sorten im Waschen nicht eingehen und nicht dicker werden. (H 2678 Z)

Joh. Gugolz, Zürich, Wühre 9.